Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 7. Апрѣля 1854. № 27. Mittwoch, den 7. April 1854.

Ueber die Racen der Hausthiere in dem Gorigoretzkischen landwirthschaftlichen Institute*).

Die nicht immer und überall erfolgreiche Acclimatisirung fremdländischer Thiere und die demnächst folgende Ausartung derselben, welche in der Regel den vollen Verlust ihres ursprünglichen Werthes in sich schließt, entspringt unter dem Einfluß von Naturgesetzen, welche in Verbindung mit anderen localen Schwierigkeiten, auf die Productivität und die Entwickelung der Thiere in der Fortzeugung wirken, und hat besonders da statt, wo das Clima, die topographische Lage des Ortes, die Weide und dergleichen bedeutend von den Bedingungen abweichen, welche in der ursprünglichen Heimath der Thiere Geltung hatten.

Ohne in genaue Erwägungen der physischen und materiellen Beziehungen dieser Frage einzugehen, wollen wir hier bloß in der Kürze practische Schlüsse geben über Beobachtungen, welche bei verschiedenartigem Rindvieh in der Gorigoretzkischen landwirthschaftlichen Anstalt gemacht wurden, wo sich alle Einrichtungen die zur Bildung junger Leute aller Stände in der rationellen Wirthschaft nothwendig sind und zur Ausbreitung theoretischer und practis er Kenntnisse auf diesem Gebiete dienen, vorfinden.

In dieser Hinsicht bieten der botanische Garten, die Pflanzschule von Fruchtbäumen und Gemüsen, die Waldanpflanzungen, die oekonomischen und Versuchs-Felder eine schätzenswerthe Sammlung des Mannigfaltigsten aus dem Pflanzenreiche, welches in einer unmittelbaren Verbindung mit der Landwirthschaft steht; auf dem Viehhofe dagegen und im Schaafzucht-Stalle werden verschiedene Arten von Hausthieren gezogen und dabei wird beständig auf die Entwickelung und die Acclimatisirung der fremdländischen Racen an die hiesigen Verhältnisse, auf ihre Verbesserung an sich oder durch Kreuzung gewacht. Alles das dient nicht minder zum Zwecke der Belehrung und des sichern Schlusses auf den Nutzen oder Nachtheil beim Halten dieser oder jener Race des Hausviehes, und zur Verbreitung derjenigen Racen, welche sich am besten acclimatisirten und nach allen oeconomischen Berechnungen sich als am zweckmäßigsten für die Wirthschaft herausstellten, in den Umgegenden.

*) Aus der landwirthschaftlichen Zeitung von A. Woina-Kurinsky. (Juni 1833.)

Solcher Weise wurde auf Anordnung des Departements der Landwirthschaft, Hornvieh aus verschiedenen Gegenden erworben und erzogen: es giebt da solches, außer dem örtlichen, aus dem Mohilewschen Gouv., aus des Ukraine, aus Lithauen, Chalmogorien, aus dem Voigtlande, Durhamsches, Jütländisches, Angelnsches, Friesländisches 2c., auch Büffel finden sich vor; ferner die verschiedensten Arten von Schweinen (chinesische, holländische, suffolksche 2c.) und Schaafen (Merino's, leicesterscher, oeselsche 2c.)

Langjährige und beständige Beobachtungen bei Anschaffung, Acclimatisirung und practischen Verwerthung der obengenannten Thierracen an unserem Orte schaffte uns die gewisse Ueberzeugung:

1) Daß die örtliche Weißrussische Race, längst schon ans Klima des Landes gewöhnt, mehr als alle anderen der eigenen Verbesserung fähig ist, weshalb die späteren Zeugungen davon bei unserer Pflege und Einrichtung, an Dicke, äußerem Ansehen der Formen und Milchergiebigkeit wesentlich gewannen.

2) Obgleich die Ukrainsche Race, mit mäßigem Futter sich begnügt und den Einfluß des hiesigen Klimas gut erträgt, so waren die Kühe doch so wenig milchreich und in dieser Beziehung zu einer Verbesserung so wenig befähigt, daß bei aller Sorgsamkeit des Vorstandes der Anstalt, im Laufe von 9 Jahren, kein Erfolg in Bezug auf die Milchergiebigkei der Kühe erzielt wurde, weshalb ein weiteres Halten dieser Thiere am hiesigen Orte sich als nutzlos auswies.

3) Die Lithausche Race, welche sehr der inländischen Weißrussischen ähnelt und sich von ihr nur durch einen bessern Körperbau und ein schöneres Aussehen hervorthut, wird seit 1842 zur vollkommensten Zufriedenheit gehalten; sie verdient in sich selbst verbessert und dann in die Umgegend verbreitet zu werden.

4) Die Chalmogorische Race, welche im Jahre 1841 erworben wurde, unterlag häufigen Krankheiten, namentlich der chronischen Lungenentzündung, welche verderblich auf dem Zuwachs lastete; in Folge dessen fing das Vieh an schwach zu werden, die Milchergiebigkeit der Kühe verringerte sich, und es konnte überhaupt das große Chalmagorische Hornvieh, welches gutes Futter verlangt, nur mit Schaden unterhalten werden, was dem eigentlichen Zwecke der Vermehrung der Race in der Umgegend entgegenstand und deren Veräußerung im Jahre 1848 zur Folge hatte.

5) Die Voigtländische Race, wird schon seit 10 Jahren hier gehalten, war aber auch vielfachen Krankheiten ausgesetzt: der Rinderpest, der Lungenseuche und Darmentzündung (воспаленіе кишекъ), weshalb der neue Auswuchs hier am Orte kleiner an Wuchs und schwächer als die Eltern war. Da man jedoch im Auge hatte, daß dieses Vieh aus Livland und nicht direct aus seinem Vaterlande bezogen worden war, daß es bei seiner Milchergiebigkeit und der Anspruchslosigkeit in Bezug auf die Pflege Verbreitung in die Umgegend verdient; wurde beschlossen die Versuche mit dieser Race noch fortzusetzen, zur Erneuerung des Blutes aber sind in diesem Jahre neue Zucht Thiere aus dem Auslande zu verschreiben.

6) Die Durhamsche Race endlich erlag gleich der Chalmogorischen so vielen Krankheiten, namentlich der Lungenseuche, so daß sie als nichtacclimatisirbar veräußert wurde.

7) Die Aiershiresche Race, die Jütländische und Angelnsche welche aus Schottland, Jütland und Angeln im Jahre 1847 bezogen wurden, halten sich im Ganzen gut, obwohl sie anfänglich auch inneren Entzündungen und der Rinderpest ausgesetzt waren; besonders zeichnete sich die Angelnsche Race durch Milchreichthum sowie dadurch aus, daß es keine besonders ängstliche Pflege verlangte und rasch sich acclimatisirte. Da diese Race jedoch noch nicht lange an Ort und Stelle sich befindet und daher noch nicht hinreichende Data in Betreff ihrer gesammelt werden konnten wurde beschlossen einstweilen die Versuche mit dem Ziehen dieser 3 Racen noch fortzusetzen.

8) Die Friesländische Race aus England und die Galowaysche aus Schottland sind erst im verflossenen Jahre hierher gebracht, weshalb über Nutzen oder Nutzlosigkeit derselben, sich zur Zeit noch nichts bestimmtes sagen läßt.

9) Büffel werden in der Anstalt in geringer Quantität und nur zu theorethischen Lehrzwecken gebraucht. Im Smolenskischen Gouvernement, Krasninskyschen Kreise jedoch wird auf dem Gute des Herrn Krajewsky eine Büffelheerde, von circa 100 Stück gehalten. Nach den von dort erhaltenen Auskünften ergab sich, daß ein P. W. Krajewsky im Jahre 1813 von einem Viehtreiber unweit Smolensk 6 Büffelkühe und 2 Bollen gekauft hatte; im Jahre 1832 hatte dieser Stamm schon eine Heerde von 85 Stück geliefert, da kam aber eine furchtbare Seuche, welche die ganze Heerde bis auf 15 Kühe und 2 junge Zuchtbollen aufrieb; von dieser Zeit bis jetzt hat sich die Heerde nun aber wieder bis auf 100 Stück vermehrt. Diese Büffel sind durchaus in Bezug auf die Pflege nicht schwierig, die Kühe milchreich und die Milch enthält bedeutend mehr Buttertheile, als die der inländischen Kühe; im Sommer lieben sie im Wasser zu liegen und ziehen feuchtes Futter, trockenem vor, weshalb sie auch viel Dünger absetzen. — In den späteren Generationen erschienen übrigens diese Thiere kleiner an Wuchs, als die ursprünglich an den Ort hingebrachten, sie acclimatisirten sich jedoch ohne alle Schwierigkeit und halten sich überhaupt ähnlich den inländischen Racen, befriedigend.

Schaafe: 1) Merino's acclimatisirten sich seit 1840 vollständig, halten sich zur Zufriedenheit und bringen in oeconomischer Hinsicht wesentliche Vortheile.

2) Die Oeselschen Schaafe seit 1842 von Insel Oesel eingeführt, unterlagen beständig verschiedenen Krankheiten, wurden schwach von Körper, gaben wenig Wolle und wurden daher als wenig Aussicht auf erfolgreiche Acclimatisirung bietend, im Jahre 1852 abgeschafft.

3) Die Leicesterschen, aus England im Jahre 1847 eingeführt, leiden namentlich im Frühjahr an Erkältungen, verlangen viel Futter d. h. ein jedes nicht weniger als 4 Pfund Heu für 24 Stunden, ihre Wolle wird billig und bei uns schwer abgesetzt, sie versprechen mithin keine oeconomischen Vortheile und gelten überhaupt als mittelmäßig.

4) Die Deeschleschen sehr den Leicesterschen ähnlich, wurden im Jahre 1850 aus England eingeführt und unterlagen noch mehr als jene Race Krankheiten, wurden merklich schwächer und versprechen keinen Erfolg. Es ist wohl anzunehmen, daß die hiesige trockene und strenge Luft der Zucht englischer lang-(glatt) haariger Schaafe nicht günstig ist.

5) Die Sowdownschen ebenfalls im Jahr 1850 aus England bezogen, unterlagen wohl auch anfänglich in Folge des Wechsels des Klimas verschiedenen Uebeln, acclimatisirten sich aber doch endlich und bieten Aussicht auf ein gutes Gedeihen. In oeconomischer Beziehung scheinen sie indeß besondere Vortheile nicht zu bieten, verlangen bis zu 4 Pfund Heu täglich, und geben höchstens 3 Pfund Wolle auf den Kopf; als Schlachtvieh benutzt, ist dagegen ihr Fleisch gut und verschlagsam.

6) Die Romano-Borissoglebschen Schaafe wurden für unser Institut im Juni Monat 1845 aus dem Jaroslawschen Gouv. in der Zahl von 5 Böcken und 7 Mutterschaafen bezogen. Sie waren ungefähr 3 Jahr alt, von gesundem Körperbau, wurden im Sommer auf guten, trockenen Wiesen, im Winter in kühlen Ställen gehalten, erhielten wenn sie ausgewachsen waren bis $3\frac{1}{2}$ Pfund des besten Heu's und bis zu einem Pfund Stroh vom Sommergetreide für 24 Stunden; von der Mutter getrennte Lämmer bekamen 2 Pfund Heu und $\frac{1}{2}$ Pfund Stroh. Je nach Erforderniß gab man den Schaafen auch Salz mit Hafermehl und bittern Kräutern.

Die Resultate der Zucht dieser Romano-Borissoglebschen Schaafe von 1845—1851 waren folgende: im ersten Jahre waren die Thierchen vollkommen gesund; im Jahre 1846 zeigte sich bei fünfen von ihnen eine in unserem Kreise einheimische Pocke, weshalb sofort für nothwendig erkannt wurde, alle die Schaafe zu impfen. Die Krankheit griff rasch um sich und es fielen in Folge derselben von 28 Stücken 13; die andern aber, obwohl sie die Krankheit überstanden, wur-

den sehr schwach. Der Zuwachs der folgenden Jahre litt zwar auch noch von der eingeimpften Pocke stark, aber die Sterblichkeit unter ihnen verminderte sich von Jahr zu Jahr. Von dem Augenblick ab aber wo diese Thierchen schwächer wurden, zeigte sich (1848) unter ihnen die Lungenentzündung mit Husten und starker Wasserabsonderung, woran 5 fielen; im Jahre 1849 erschien unter den Lämmern die Drehkrankheit (головокруженіе) welche 9 Stücken der Heerde das Leben kostete; im Jahre 1850 gaben sich Anzeichen der Wassersucht zu erkennen, welche jedoch bald medicinischen Maßregeln wichen. Alle diese Unfälle zerstörten jedoch die Gesundheit der Romano-Borissoglebschen Schaafen bis zu dem Grade, daß man weitere Versuche als außer aller Berechnung liegend aufgab und die letzten Stücke der Heerde verkaufte.

Da das Halten von Hausthieren überhaupt bei unseren landwirthschaftlichen Lehrinstituten unbedingt dem Bedürfnisse entspringt und entspricht, so wird nichts aus dem Auge gelassen, was zur Entfernung aller Ungelegenheiten frommt, deren Vorbeugung von der eifrigen Vorsorge speciell gebildeter Aufseher abhängt: nimmt man dazu daß ferner die Merinoschaafe sich ausgezeichnet gut, die verschiedenen Englischen Racen aber befriedigend erhalten haben, so muß man annehmen, daß das hiesige Klima mit seinen jähen und schneidenden athmosphärischen Veränderungen seinem kalten Herbste, unbeständigem Sommer und regnigem Herbste, mit den herrschenden Nordoststürmen, nicht vollständig dem Gedeihen der Romano-Borissoglebschen Schaafe günstig ist, daß also die unserer Gegend eigenthümlichen Pocken auf sie einen um so schädlicheren Einfluß üben konnten, eine Erfahrung die sich auch durch Versuche bestätigte, welche man mit diesen Thieren in den Umgegenden sowie auf Gütern des Mohilewschen und Smolenskischen Gouvernements angestellt hat.

Die Fruchtbarkeit der Schaafe erhielt sich so, daß der größte Theil derselben 2 Jungen, einige zu 3 und wenige zu 4 warfen; ernähren konnten die Mütter aber nie mehr als 2 Lämmchen, so daß für das 3. oder gar 4. durch Ammen oder einfacher Milchernährung gesorgt werden mußte.

Es dauerte immer eine gute Zeit nach dem Lammen, bis die Mutter sich erholte, und deshalb konnte bei den Schaafen ein zweiter Wurf in demselben Jahre nicht ermöglicht werden. In Bezug auf die Zeit des Wurfes wurden verschiedene Versuche angestellt und ergab sich, daß die Frühjahrswürfe die günstigsten für Mutter und Kind waren, bei den Versuchen mit dem Scheeren ergab sich das 1., 2. und 3. Mal, daß bei der Jahresschur die Wolle sehr verwickelt wurde, wodurch sich ihre gute Eigenschaft verlor; bei dreimaliger Schur im Jahr erhielt man zu kurze Wolle und zog deshalb die zweimalige Schur vor. Vollgewachsene Schaafe geben durchschnittlich im Jahre bis zu 3 Pfund gereinigter Wolle, Lämmer ungefähr 1½ Pfund. Die localen Preise für Wolle waren 4—5 Rbl. Silber per Pud.

Im Laufe von 6 Jahren, d. h. vom Juni 1845 bis zum Juli 1851 wurde gelöst: aus dem Verkauf von Wolle 38 Rbl., aus dem Verkauf von Schaafen 139 Rbl. 49 Kop. zusammen 177 Rbl. 49 Kop. S.

Verausgabt wurde annäherungsweise: 1577 Pud Heu, zu 5 Kop. S. per Pud, für 78 Rbl. 85 Kop. S. Das Kapital zum ersten Ankauf der Thiere und Transportkosten betrug 100 Rbl. S., 6% von diesem Kapital in 6 Jahren macht 36 Rbl. Zu Hafer, Salz, Medicamenten, Localitäten und anderen dergleichen kleinen Ausgaben in 6 Jahren ergaben 60 Rbl. In allem also 274 Rbl. 85 Kop. S. Mithin wären also die Schaafe im Laufe von 6 Jahren mit einem Schaden von 97 Rbl. 36 Kop. S. gehalten worden.

Angenommen das Ungünstige dieser Schlüsse läge bloß in dem theuren Transporte der Thiere aus entfernten Gouvernements und in den beständigen Krankheiten, welche sie schwächten und zu ihrem billigsten Verkaufe nöthigten, so ist doch soviel immer festgestellt, daß die Romano-Borissoglebsche Race nicht überall mit gutem Erfolge gedeiht und so an andern Orten als ihrer Heimath weder der Oeconomie noch den Handelsspeculationen Aussichten eröffnet.

Die Schweine aller obengedachten Racen gediehen dagegen zur vollsten Befriedigung, sind stets gesund und der Zuwachs wurde mit dem besten Erfolge in die Umgegenden von Gorigoretzk und auch in entferntern Gouvernements verpflanzt. Nur die Jütländische Race war etwas kleiner geworden, weshalb man auch beschloß in diesem Jahre aus Jütland neue Zuchtschweine kommen zu lassen.

Bekanntmachungen.

☞ Personen, welche befähigt und gesonnen sein sollten, die bei der Livl. Gouvernements-Regierung vorkommenden **Uebersetzungen** aus dem Deutschen in's **Ehstnische** zu übernehmen, werden hiedurch aufgefordert sich bei dem **Zeitungstische** der Livl. Gouv.-Regierung zur Vereinbarung über die näheren Bedingungen zu melden.

☞ Всѣмъ желающимъ узнать мѣсто моего жительства извѣщаю, что я квартирую на московскомъ форштатѣ въ домѣ Господина фонъ Грота близь аптеки Гейгела № 195. Докторъ Л. Конъ.

Zu vermiethen.

Eine **Parterre-Wohnung** von 3 Zimmern, englischer Küche und übrigen Wirtschaftsbequemlichkeiten in der Schmiedestraße, Haus Schmidt, Schröder's Erben Nr. 166, ist zu vermiethen. 3.

In der Stegstraße im Hause Nr. 271, sind **Wohnungen** zu vermiethen. Eine derselben ist gleich zu beziehen. Zu erfragen daselbst eine Treppe hoch. 3

Große und **kleine Wohnungen** für Ver-

heirathete, sowie für Unverheirathete, unter denen sich auch ein passendes Local zu einer Restauration oder einem russischen Tracteur befindet, sind zu vermiethen gerade über der Karlspforte Nr. 123. 1

Die **3. Etage** meines Hauses in der Weberstraße mit allen **Wirthschaftsbequemlichkeiten** ist zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Nicholas Hill. 1

Eine **Parterre-Wohnung** von 2 Zimmern und ein einzelnes Zimmer in der Belle-Etage vermiethet in der Herren-Straße, unweit der Post

H. Feldtmann. 1

Eine **Wohnung** von 6 Zimmern nebst **Wirthschaftsbequemlichkeiten** ist zu vermiethen Scheunenstraße im Faberschen Hause. Näheres daselbst in der Handlung des Herrn J. C. Koch. 1.

Eine **Wohnung** von 2 Zimmern ist zu haben bei C. F. Lübbe, neben dem Posthause. 1

Wohnungen für Verheiratheie wie Unverheirathete meublirt, vermiethet in ihrem Hause

M. Bruhns,
Marstallgasse Nr. 84.

Eine **Wohnung** ist zu vermiethen, im Hause des Maurermeisters Krüger, in der Pferde-Straße. 2

Das **Höfchen Nr. 1** auf Hagensberg, ist für den Sommer zu vermiethen, und das Nähere dieserhalb zu erfahren im Comptoir von M. Holst u. Comp. 3

Eine sehr schöne **Sommer-Wohnung** von 8 Zimmern und sehr freundlicher Umgebung ganz nahe der Stadt, wird unter billigen Bedingungen, ganz oder theilweise vergeben. Das Nähere in der Stegstraße bei der Wittwe Hanecke.

Auf dem Höfchen **Hahnenhof**, unweit des Jägel-Sees 9 Werst von Riga, ist eine anständige **Wohnung** von 8 Zimmern nebst einem **Domestiquen-Zimmer, Küche, Eiskeller, Stall** und **Wagenhaus**, für den Sommer zu vermiethen. — Das Nähere ist zu erfragen bei dem Stadt-Revisor Ziegenhirt, in der kleinen Schloßstraße gerade über der Alexei-Kirche. 1.

Stall- und **Wagenraum**, die zu vermiethen, weist nach das Erkundigungs-Büreau.

Zwei **Speicherräume** und einen **Boden** vermiethet F. L. Holm.

☞ Einen trockenen **Keller** vermiethet

Weltzien.

In der Marstall-Straße Nr. 69, ist ein **Salz-Keller** zu vermiethen, circa 30 Lasten groß. 1

☞ Dachpappen. ☜

Die Niederlage von getheerten Dachpappen aus der Fabrik „Jaegelmühle" bei Riga von Th. Vielrose, bei den Herren Gebr. Kamarin in Riga in der Sünderstraße im Schutowschen Hause, empfiehlt dieses mit Recht für die gegenwärtig flachen Dächer als dauerhaft, feuerfest, billig und überhaupt als zweckmäßig anerkannte Deckmaterial dem geehrten Publico zur gefälligen Beachtung, und um so mehr, als jahrelange Erfahrung und fast ausschließliche Beschäftigung mit diesem Fabrikate den Producenten in den Stand setzen, ein in jeder Beziehung reelles, dem Zweck vollkommen entsprechendes Deckmaterial zu liefern. — Die hier und da gehörte Klage, daß Pappdächer lecken, rührt fast immer von dem schlechten Decken derselben her, dennoch können auch die Pappen, an denen weniger Sorgfalt beim Sortiren vor dem Theeren verwandt worden, Schuld daran haben. — Um dieser Klage zu begegnen, verpflichtet sich der Fabrikant die Deckung eines jeden beliebigen Daches in Riga und der Umgebung von 30 Werst, wenn die bezügliche Anzeige zeitig in der oben gedachten Handlung gemacht worden, mit seinem Material und seinen Leuten zu übernehmen, und garantirt für die Dauerhaftigkeit eines solchen Daches auf 3 Jahre, d. i. bis zum nächsten Anstriche. — Wird demselben nach Ablauf dieser Frist der zweite Anstrich übertragen, so garantirt er für fernere 3 Jahre u. s. w. Hat ein mit guten Pappen gedecktes Dach drei solcher Anstriche mit dem vorgeschriebenen Material erhalten, so kann es 50 und mehr Jahre stehen, ohne einer Reparatur zu bedürfen. Dem größeren Publicum dürfte vielleicht noch unbekannt sein, daß Pappdächer, ihrer erprobten Feuerfestigkeit wegen, bei Versicherungen in den Assecuranz-Compagnieen in die Branche der Eisen- oder Steindächer aufgenommen werden und daher auch nur die Prämie der mit Eisen oder Stein gedeckten Häuser zahlen, während Holzdächer fast das Doppelte zu tragen haben. — Jede Auskunft in Betreff des Preises, der Deckungsart, des erforderlichen Quantums Pappe für eine bestimmte Zahl von Quadrat-Faden Dachfläche, der nöthigen Dachnägel, so wie über das Quantum Bleierz, welches zum Anstrich erforderlich, wird ebenfalls in der Handlung der Herren Gebr. Kamarin ertheilt. Auch können daselbst Dachnägel und Bleierz von bester Qualität und zu den billigsten Preisen bezogen werden. 1.

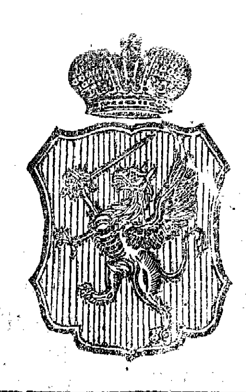
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. April 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werd[illegible] Gouvernements-Regierung und in allen Post-Co[illegible]ommen.

№ 27. Середа. 7. Апрѣля. **Mittwoch,** den 7. April **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Силою сей разрешенной Магистратомъ Императорскаго города Риги публикаціи Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго здѣшняго трактирщика Бартельса Шейбе, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 15. Сентября сего 1854 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. 2

15. Марта 1854 года.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершей вдовы каменнаго дѣла подмастерья Анны Элеоноры Зандкамфъ (она же Зандкамъ), урожденной Тонъ;
2) послѣ умершей дѣвицы Катарины Генріетты Шильдеръ;

Aufruf der Erben.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams, werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Gastwirthen Bartels Scheibe irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten dieses affizirten Proclams und spätestens den 15. September 1854 unter Strafe der Abweisung, bei diesem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Beweise beizubringen, so wie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses festgesetzten Termins, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Den 15. März 1854. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) der Maurergesellenwittwe Anna Eleonore Sandkamff alias Samdkamp oder Sandkam, geb. Thon;
2) der unverehelicht verstorbenen Katharina Henriette Schilder;
3) der unverehelicht verstorbenen Lisette Neumann;
4) des verstorbenen Schneidergesellen Johann Karl Kloock; und

3) послѣ умершей дѣвицы Лизетты Нейманъ;
4) послѣ умершаго портнаго дѣла подмастерья Іогана Карла Клоота, и
5) послѣ умершаго въ 1823 году здѣшняго жителя и рабочаго Карнѣя Сергѣева;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично, или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно, въ теченіе шести мѣсяцевъ, отъ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 15. Сентября 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 1

* * *

Силою сей разрѣшенной Магистратомъ Императорскаго города Риги публикаціи Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго торгующаго мѣщанина Николая Трофимова Шевелькова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ и представить свои доказательства въ Сиротскій Судъ или въ Канцеляріи онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, съ нижеписаннаго числа, и не позже 15. Сентября 1854 г., въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 15. Марта 1854 г. 3

5) des bereits im Jahre 1823 verstorbenen hiesigen Einwohners und Arbeiters Karney Sergejew

irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. September 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Beweise beizubringen, so wie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf solcher festgesetzten Frist, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen. 1

* * *

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis, werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen handeltreibenden Bürgers Nicolai Trofimow Schewelkow irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. September 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Beweise beizubringen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf solcher festgesetzten Frist, mit ihren Angaben und Erbansprüchen, nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Den 15. März 1854. 3

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 9 der Räsanschen, Nr. 3 der Jekaterinoslawschen, Nr. 9 der Tambowschen, Nr. 8 der Nischegorodschen, Nr. 10 der Smolenskyschen, Nr. 9 der Wolhynischen, Nr. 9 der Kalugaschen, Nr. 9 der Pensaschen, Nr. 10 der Witepskischen, Nr. 9 der Wologdaschen, Nr. 21 der Kurländischen, Nr. 9 der Archangelschen und Nr. 11 der Twerschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; — 2) ein Artikel der Permschen Gouvernements-Regierung über Ausmittelung des Unteroffizier's Grigory Wassiljew Tschernow. 3) Eine Beilage über Ausmittelungen im Reiche.

Примѣчаніе. Къ сему № слѣдуетъ одно объявленіе о сыскѣ лицъ и имуществъ по Имперіи.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ.
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 27. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge eines desfallsigen Circulairschreibens des Herrn Ministers des Innern, d. d. 18. März c. Nr. 44 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung Nachstehendes hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Seit einiger Zeit erscheinen eine Menge Personen verschiedener Stände, darunter Abgabenpflichtige und Erbleute, mit Bitten um Anstellung im Kriegsdienst und belästigen mit denselben sogar persönlich den Herrn und Kaiser während der Spaziergänge Seiner Majestät. Der Herr und Kaiser hat in Ansehung dessen Allerhöchst zu befehlen geruht: daß Alle, die in den Kriegsdienst zu treten wünschen, mit ihren desfallsigen Bitten nicht direct an Seine Majestät, sondern sich nach der durch die Gesetze über diesen Gegenstand festgesetzten Ordnung, wohin gehörig, zu wenden haben, und zwar Hofsleute oder Erbbauern nicht anders als durch ihre Gutsherren oder mit Freilassungs-Scheinen, die von denselben ertheilt sind; die übrigen Personen abgabenpflichtigen Standes dagegen mit Entlassungsscheinen der Gemeinden, zu welchen sie gehören."

Solchen Allerhöchsten Willen zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, hat Seine Majestät zu befehlen geruht. Nr. 1416.

* * *

Въ слѣдствіе циркулярнаго предписанія Г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ, отъ 18. Марта с. г. за № 44, объявляется симъ отъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія, ко всеобщему свѣдѣнію и соблюденію нижеслѣдующее: съ нѣкотораго времени множество лицъ разныхъ сословій, въ томъ числѣ податнаго состоянія и крѣпостные люди, являются съ просьбами объ опредѣленіи ихъ въ военную службу, и даже лично утруждаютъ оными Государя Императора, во время прогулокъ Его Величества. Государь Императоръ, имѣя это въ виду, Высочайше повелѣть соизволилъ: чтобы всѣ желающіе опредѣлиться въ военную службу, съ просьбами о томъ обращались не прямо къ Его Величеству, а куда слѣдуетъ порядкомъ, законами на сей предметъ установленнымъ и дворовые люди или помѣщичьи крестьяне не иначе, какъ чрезъ своихъ помѣщиковъ, или съ отпускными, отъ нихъ данными, а прочія лица, податнаго состоянія, съ увольнительными видами отъ обществъ, къ коимъ они принадлежатъ.

Высочайшую волю сію Его Величеству благоугодно было повелѣть объявить ко всеобщему свѣдѣнію.

* * *

№ 1416.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden in dazu vorliegender Veranlassung die durch das Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 4. August 1852 sub sp. Nr. 59, betreffend die Allerhöchst bestätigten Regeln für eine neue Organisation der Landesprästanden bereits publicirten nachstehenden Artikel des Ustaws über Landesprästanden, Bd. IV. des Swods der Reichsgesetze, Forts. XV., wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht und zwar Art. 448: die Contremarken müssen auf jeder Marschrouten-Station von dem Partiebefehlshaber des Commandos oder Wagenzuges (обоза) nach der Anzahl der Podwodden, die er dazu genommen, dem das Commando oder den Wagenzug begleitenden Civilbeamten in Gegenwart der Dorfobrigkeit der Station oder, falls ein solcher Beamter nicht ist, direct der Dorfobrigkeit selbst gegeben werden. Sie werden bei

*

einer Gesammt-Quittung (при валовой квитанціи) mit der Unterschrift des Partiebefehlshabers ausgezahlt, welche in der Quittung anzugeben verpflichtet sind: 1) wie viel Podwodden wirklich genommen worden sind, d. h. Pferde mit Fuhrwerken und Führern oder Pferde allein mit Führern, und 2) die Nummern der ausgegebenen Contremarken. Der Civilbeamte oder in seiner Abwesenheit die Dorfobrigkeit, attestirt mit seiner (ihrer) Unterschrift die Richtigkeit dieser Angabe und quittirt über den Empfang der Contremarken in dem über dieselben geführt werdenden Schnurbuche des Partiebefehlshabers. Art. 449: Die nach Art. 448 erhaltenen Contremarken werden unverzüglich von der Dorfobrigkeit der von der Dorfgemeinde oder Gutsverwaltung, welche die Podwodden gestellt hat, dazu bevollmächtigten Person abgegeben und jede derselben mit einer Aufschrift versehen, welcher Dorfschaft namentlich jede Contremarke gehört, und das Siegel der Obrigkeit darauf gedrückt. Die Gesammtquittung wird von dem die Partie begleitet habenden Civilbeamten oder der Dorfobrigkeit der Station direct der Particulär-Conferenz über Landesprästanden vorgestellt zur Verificirung (повѣрка) und Aufbewahrung für den Fall einer Sprawka. Art. 450: Die Kreisrentei, zu welcher die Dorfschaft, welche die Contremarken erhalten hat, gehört, verwendet sie, ohne baares Geld auszuzahlen, zur Liquidirung der Rückstände auf Rechnung der laufenden und mit Anrechnung für die künftigen Abgabenzahlungen, die auf dieser Dorfschaft ruhen, und stellt darüber eine Quittung aus; die Contremarken selbst aber stellt sie zur Controllirung (повѣрка) und Vernichtung dem Kameralhofe in den vom Finanz-Ministerium festgesetzten Terminen vor. Sie werden der Vernichtung überliefert nach den allgemeinen Regeln über Reichsschatzbillette und dergleichen außer Cours gesetzten Creditpapieren. Art. 451: Die bezeichneten Contremarken werden bei gar keinen anderen Zahlungen, weder in den Renteien, noch sonst von irgend Jemandem angenommen. Im Fall einer Vorstellung falscher Contremarken wird nach den allgemeinen Regeln über entdeckt werdende ähnliche Staatspapiere verfahren. Art. 452: Die Anrechnung der Contremarken bei Abgaben und Abgaben-Restanzen geschieht sogleich ohne alle besondere Genehmigung der Obrigkeit dazu oder Erkundigungen bei anderen Behörden, bei der Berechnung einzig und allein auf diejenigen Auskünfte fußend, welche nach den Okladbüchern der Rentei vorliegen, und ganz eigentlich nur die Staatsabgaben in Berechnung nehmend, und nicht irgend welche andere, auf der die Contremarken vorgestellt habenden Dorfschaft oder dem Gutsbesitzer haftende Beitreibungen.

Zugleich wird hiermittelst angeordnet, daß die in dem vorstehenden Art. 448 bezeichneten General-Quittungen vorläufig bei den betreffenden Ordnungs-Gerichten, von welchen die Repartition der Podwoddenstellung geschehen ist, einzuliefern und daselbst zu asserviren sein werden.

Nr. 1413.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der Schwester und der nachgebliebenen Bruderkinder der laut Bericht des Dorpatschen Landgerichts vom 10ten November 1853 sub Nr. 1876 nunmehr verstorbenen, unverehelicht gewesenen Charlotte von Gavel, verfügt worden, das von der Letztern errichtete, und in deren Auftrag am 27. Mai 1852 versiegelt bei dem Dorpatschen Landgerichte deponirte, an dieses Hofgericht eingesandte Testament, gesetzlicher Vorschrift gemäß hierselbst in öffentlicher Gerichtssitzung am 21. April d. J. entsiegeln, und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 4. März 1854. Nr. 606.

* * *

Demnach hierselbst von dem Landgerichts-Assessor Johann von Blanckenhagen nachgesucht worden, daß über die demselben zufolge eines mit den Geschwistern, verwittweten Annette

Baronin von Wolff geb. von Blanckenhagen, und den Fräuleinen Wilhelmine und Emilie von Blanckenhagen am 30. Nov. 1853 abgeschlossenen und am 15. Decbr. 1853 corroborirten Güter-Abtretungs-Transacts für die Summe von 86000 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragenen im Rigaschen Kreise belegenen Güter Allasch und Pullandorf sammt Appertinentien, Inventarien und resp. Mobiliar, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Allasch und Pullandorf sammt Appertinentien, Inventarien und resp. Mobiliar aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf genannten Gütern haftenden Pfandbriefforderung, von 34,200 Rbl. S. M. der Livländischen gemeinnützigen öconomischen Societät wegen ihres auf diesen Gütern ruhenden Obligations-Residue von 7450 Rbl. S. M. so wie der Inhaber der transactlich übernommenen, theils ingrossirten, theils noch zu ingrossirenden Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, und die Güter Allasch und Pullandorf sammt Appertinentien, Inventarien und resp. Mobiliar dem Landgerichts-Assessor Johann von Blanckenhagen erb- und eigenthümlich zuerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 10. Februar 1854. Nr. 351.

* * *

Demnach von dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Cassimir Baron von Wolff nachgesucht worden ist, daß über das denselben zufolge eines mit dem dimittirten Assessor Friedrich Ernst von Buddenbrock am 6. Mai 1853 abgeschlossenen und am 6. November 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 85,000 Rubel S. M. pfandweise übertragene, im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegene Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Alt- und Neu-Lasdohn haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen, und das Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Cassimir Baron von Wolff zum gemeinsamen Pfandbesitz zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Den 17. Februar 1854. Nr. 432. 1

* * *

Demnach von dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Cassimir Baron von Wolff nachgesucht worden ist, daß über das denselben zufolge eines mit dem dimittirten Assessor Friedrich Ernst von Buddenbrock am 6. Mai 1853 abgeschlossenen, und am 27. November 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 48,000 Rubel S. M. pfandweise übertragene, im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Kohlhausen haftenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen, und das Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Cassimir Baron von Wolff zum gemeinsamen Pfandbesitz zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 22. Februar 1854. Nr. 475.

* * *

Demnach hierselbst von der Stabs-Capitainin Leontine von Seck geb. Baronin von Laudon nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem dimittirten Herrn Ordnungsrichter Theodor v. Krüdener am 10. November 1853 abgeschlossenen und am 17. November 1853 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts für die Summe von 86,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Wissust sammt dem Streudorfe Ilmjerw — auch Koltzi genannt — allen Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Wissust sammt dem Streudorfe Ilmjerw auch Koltzi genannt — allen Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfand-Cession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Wissust haftenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Gut Wissust sammt dem Streudorfe Ilmjerw — auch Koltzi genannt — allen Appertinentien und Inventarium der Stabs-Capitainin Leontine von Seck, gebornen Baronin von Laudon, pfandweise zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Den 25. Februar 1854. Nr. 532. 1

* * *

Demnach hierselbst von dem demittirten Garde-Lieutenant Grafen Gustav v. Igelström nachgesucht worden ist, daß das demselben zufolge eines mit dem demittirten Artillerie-Capitain und Ritter Anton v. Sügernkorn am 28. November 1853 und am 4. März 1854 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts für die Summe von 62,013 R. S.-M. pfandweise cedirte, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfand-Cession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Neu-Niggen haftenden Pfandbrief-Forderungen, sowie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium dem demittirten Garde-Lieutenant Gustav Grafen v. Igelström pfandweise zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat. Nr. 763.

Den 16. März 1854. 1

* * *

Demnach von dem Herrn Geheimrath und Ritter, Grafen Alexander von der Borch nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Assessor Johann von Blanckenhagen am 31. December 1853 abgeschlossenen, und am 19. Januar 1854 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 2800 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragene, zu dem schatzfreien Hofeslande des im Rigaschen Kreise belegenen Gutes Allasch gehörige, mit Wald bewachsene und einen Flächenraum von dreihundert vier und achtzig ¼ Lofstellen enthaltende Landstück Eggle-Sils nebst Allem, was darauf befindlich, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, und namentlich die ingrossarischen und sonstigen Gläubiger des Gutes Allasch sammt dessen Appertinentien, welche an das vorbezeichnete Landstück Eggle-Sils mit Allem was darauf befindlich, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des bezeichneten Landstücks formiren zu können vermeinen mit Ausnahme jedoch des contractlich eingeräumten Kanal- und Wege Servituts oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das vorbezeichnete Landstück Eggle-Sils mit Allem, was darauf befindlich, dem Herrn Geheimrath und Ritter Grafen Alexander von der Borch erb- und eigenthümlich zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Den 31. März 1854. Nr. 964.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von der verstorbenen Soldatentochter Maria Jakubowa Adamowa errichtete Testament am 20. April d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, unter Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, hierselbst geltend zu machen, sowie auch alle Diejenigen, welche an die Verstorbene Anforderungen haben sollten, desmittelst angewiesen werden, selbige innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams unter Strafe der Abweisung bei diesem Rathe in gesetzlicher Art beizubringen. 2

Pernau, den 5. März 1854. Nr. 627.

Bekanntmachungen.

Demnach das 3. Pernausche Kirchspielsgericht um Mortification des von Einer Ehstnischen Districts-Direction am 15ten Mai 1842 sub Nr. 6/96 über 90 Rbl. S. M. ausgestellten, dem Neu-Karrishofschen Gemeindegerichts-Vorsitzer Carl Hunt angezeigtermaaßen durch Diebstahl mit Einbruch abhanden gekommenen Zinseszinsscheins gebeten, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Zinseszins-Scheins vom 15ten Mai 1842 sub Nr. 6/96 groß 90 Rubel S. M. rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato das heißt, bis zum 18. September 1854 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato der vorbezeichnete Zinseszinsschein für ungültig erklärt und der Werth desselben dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte ausgezahlt werden soll.

Den 18. März 1854. Nr. 226. 1

* * *

Von der Commission zur Einführung der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, wird, mit Bezugnahme auf die, bereits unter dem 9. April a. p. Nr. 297, erlassene Publication, zur Kenntniß und resp. Nachachtung aller Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß die Verabfolgung und Versendung der, zur schriftlichen Formulirung der Bauerpachtcontracte bestimmten Schemata von dieser Commission bereits seit einem Jahre nicht mehr vermittelt werden kann, indem der Verlag,

d. h. der Druck und der Verkauf dieser Schemata vom Livländischen Land-Raths-Collegio der Stadtbuchdruckerei von W. F. Häcker in Riga, übertragen worden ist.

Auch ist die Stadtbuchdruckerei von W. F. Häcker zugleich verpflichtet worden, diese Schemata zu zwei und einem halben Kopeken per Stück in den nachfolgend bezeichneten Städten gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen und dieselben stets vorräthig zu halten:

in Wenden: beim Rathsherrn, Buchbindermeister Lischke (in deutscher und lettischer Sprache);

in Wolmar: beim Buchbindermeistrr Wahrpe (in deutscher und lettischer Sprache);

in Pernau; beim Buchdrucker Borm (in deutscher und revalsch-ehstnischer Sprache) und

in Dorpat; in der Kanzellei des Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichts (in deutscher und dörpt-ehstnischer Sprache).

Den 2. April 1854. Nr. 95.

Wenn beim 1. Wendenschen Kirchspielsgerichte am 24. April d. J. die öffentliche Versteigerung eines Theiles der zum Nachlasse der am 21. März d. J. in der Stadt Wenden verstorbenen Wittwe Frei geb. Scheuber gehörigen Effecten statthaben soll, als haben sämmtliche Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert werden wollen, sich an dem bezeichneten Tage Vormittags 11 Uhr in dem Locale der verstorbenen im Maler Biedenrothschen Hause sub Polizei-Nr. 90 zahlreichst einzufinden.

Den 31. März 1854. Nr. 715.

Hiemittelst wird von Einem Kaiserlichen, Wendenschen Landgerichte zu allgemeiner Wissenschaft und namentlich etwaniger Kaufliebhaber gebracht, daß am 3. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr und wenn erforderlich auch am nächstfolgenden Tage, auf dem Gute Wittkopp verschiedene Nachlaß-Effecten der weiland Frau Marie Louise Jeanne Marguerette Elise Henriette von Wiedau geb. Huant, bestehend in einem alten Flügel, Meubles aller Art, alten Equipagen und Fahrzeug und sonstigem Hausgeräthe, auctionis lege gegen gleich baare Bezahlung, an den Meistbietenden, durch die unterzeichnete Behörde, versteigert werden wird. Wenden, Landgericht, den 26. März 1854. Nr. 264.

Diejenigen, welche das Zerschlagen von 40 Cubikfaden auf den Wegen um die Stadt herum diesseits der Düna gestapelten Steinen zum Rementematerial für dieselben übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 6., 15. und 20. April c. anberaumten Torgen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Den 2. April 1854. Nr. 211. 3

Рижская Городская Касса-Коллегія симъ приглашаетъ желающихъ взять на себя разбитіе 40 кубическихъ саженей камней, складенныхъ по дорогамъ вокругъ города, и назначенныхъ на починку оныхъ, явиться въ сію Касса-Коллегію къ торгамъ 6., 15. и 20. числъ сего Апрѣля мѣсяца, въ 12 часовъ до полудня, для объявленія цѣнъ, заранѣе же для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

2. Апрѣля 1854 года. № 211.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio verschiedene im ehemaligen Radeckyschen Hause sub Pol.-Nr. 39/40 auf Großklüversholm, befindliche Wohnungen, wie auch die ebendaselbst belegene kleine Häringsscheune, vermiethet werden sollen, so werden etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, zur Durchsicht der Bedingungen und Ansicht der Pläne der zu vermiethenden Wohnungen sich in der Cancellei des Cassa-Collegii in den Behördenstunden, zur Verlautbarung der Miethsummen aber am 15. April d. J. um 12 Uhr Vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden. Nr. 212. 3

Рижская Городская Касса-Коллегія предполагая отдать въ наемъ разныя квартиры въ бывшемъ Радецкомъ домѣ на большомъ Клюверсгольмѣ подъ № 39/40 равно какъ и находящійся тамъ же сельдяной амбаръ, приглашаетъ симъ желающихъ брать оныя въ наемъ явиться въ Канцелярію Рижской Городской Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія кондицій и плановъ сказанныхъ квартиръ въ обыкновенное время присутствія; для объявленія же наемной цѣны 15. числа сего Апрѣля въ 12 часовъ до полудня. 3

2. Апрѣля 1854 года. № 212.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**